



# Förderung der Sanierung von Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen im privaten Wohnbau für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern

Informieren – Sanieren – Kassieren  
[www.burgenland.at/wbf](http://www.burgenland.at/wbf)

# Sonderwohnbau- förderungsaktion 2023

Burgenländische Wohnbauförderung



## IMPRESSUM

**Herausgeber und Verleger:** Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Wohnbauförderung  
Prälat Gangl Straße 1, 7000 Eisenstadt

**Grafik:** Kommunikation Burgenland GmbH  
**Druck:** Wograndl Druck

*Alle in der Broschüre abgebildeten Bauwerke sind eine willkürliche Auswahl und müssen nicht in Zusammenhang mit einer Wohnbauförderung stehen.*



**Liebe Burgenländerinnen  
und Burgenländer,**

Das Burgenland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu werden. Mit diesem Vorhaben geht auch einher, so rasch wie möglich energieunabhängig zu werden. Aufgrund der aus dem Ukraine-Krieg resultierenden Energiekrise haben wir 2022 die Schlagzahl noch einmal erhöht und bereits ein Bündel an Maßnahmen für eine nachhaltige Energie-wende und insbesondere auch zur Abfederung der Energiekosten gesetzt.

Mit Beginn des neuen Jahres gibt es nun eine zusätzliche Sonderförderaktion, mit der der Ausstieg aus fossilen Energieträgern vorangetrieben werden soll. Konkret bietet das Land Burgenland seit 1. Jänner 2023 für energetische Sanierungen ein zinsengünstiges Wohn-baudarlehen bis zu 100.000 Euro an. Gefördert wird der effiziente Einsatz von alternativen Heizungssystemen, wie z.B. Wärmepumpen, und sehr gezielt auch flankierende Maßnah-men zum Heizungstausch wie etwa die Dämmung der Außenwände sowie der untersten und obersten Geschossdecke oder die Erneuerung des Wärmeverteilsystems. Was im Detail in welcher Höhe gefördert wird und welche Förder-Voraussetzungen es gibt, können Sie diese Broschüre entnehmen.

Wir hoffen, dass wir Sie mit dieser Aktion bestmöglich unterstützen und Sie dieses attrakti-ve Angebot nutzen können, um geplante Maßnahmen zur Sanierung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauser leichter verwirklichen zu können.

**Mag. Hans Peter Doskozil**  
Landeshauptmann

**Mag. Heinrich Dorner**  
Wohnbaurat

## Inhalte

Vorwort.....	4
Inhaltsverzeichnis .....	5
Richtlinien .....	7
Ziele .....	7
Was wird gefördert? .....	7
Was wird nicht gefördert? .....	8
Wie hoch ist die Förderung? .....	8
Wer kann eine Förderung beantragen? .....	9
Welche Fördervoraussetzungen gibt es? .....	9
Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt? .....	9
Wo kann ich den Antrag einreichen? .....	10



## Richtlinien

Im Rahmen der Sonderförderrichtlinien 2023 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen im privaten Wohnbau für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern werden Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen, Reihenhäusern sowie Wohnungen im Eigentum von natürlichen Personen gefördert, die **auf Basis einer Energieberatung** das Ziel haben, das Wohngebäude für den effizienten Einsatz von alternativen Heizungssystemen tauglich zu machen.

**Diese Sonderwohnbauförderungsaktion des Landes tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und endet am 31. Dezember 2023.**

### Ziele

- Sanierung von Wohnobjekten
- Schaffung von energieeffizienter Bausubstanz im privaten Wohnbau
- Sicherung der Leistbarkeit des Wohnens
- Ausstieg aus fossilen Energieträgern (Gas, Kohle, Heizöl)
- Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

### Was wird gefördert?

Eine Förderung wird insbesondere für folgende Sanierungsmaßnahmen gewährt, soweit diese im Rahmen einer Energieberatung des Landes als im Rahmen des Umstiegs auf alternative Heizsysteme als notwendig und zumutbar festgestellt wurden:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschossdecken
- Maßnahmen zur Instandsetzung der Fassaden, in Kombination mit der Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände und Fenster
- Errichtung eines Wärmeverteilsystems mit einer Betriebstemperatur < 40 °C
- Erneuerung des Innenputzes, Fußböden sowie Bad- und WC-Verfließen und Ausmalen, insoweit dies aufgrund der Schaffung eines geförderten neuen Wärmeverteilsystems erforderlich wird
- Behebung von Wärmebrücken, die im Energieausweis nicht abgebildet sind (z. B. Dämmung von Rollladenkästen, Unterzügen, Lichtkuppeln und sonstigen Dachaufbauten, Türen gegen Kalträume, Dachboden)
- Passive Maßnahmen zur Vermeidung von sommerlicher Überwärmung (außen liegende, bewegliche Sonnenschutzvorrichtungen).
- Erstellung von Bestands- und Sanierungsenergieausweis bzw. Renovierungsausweis. Hierbei können maximal 500 Euro als förderbare Kosten anerkannt werden.

## Was wird nicht gefördert?

- Sämtliche Verbauten, Schränke, Kästen, Handtuchhalter, Spiegel, Seifenschalen etc.
- Beleuchtungskörper
- Offene Kamine
- Tausch einer bestehenden Heizungsanlage gegen Gas, Öl, Kohle oder Stromdirektheizung
- Festbrennstoffkessel (Allesbrenner)
- Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden
- Sanierungsmaßnahmen im Außenbereich (Zaun, Garten, Garage etc.) und Eigenleistungen

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe errechnet sich aus den durch die Sanierung erwachsenden Gesamtsanierungskosten, wobei das Höchstausmaß abhängig von den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie anerkannten Sanierungskosten ist:

— **Einzelbauteilsanierung** = Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards

- 100 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 40.000 Euro

— **Energetische Sanierung (Deltaförderung)** = Verbesserung des Heizwärmebedarfes nach Abschluss der Sanierung um mindestens 40 %

- 100 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 80.000 Euro

— **Umfassende energetische Sanierung** = mindestens drei thermische Maßnahmen müssen umgesetzt werden, z. B. Fenster, Fassade und Dach

- 100 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 90.000 Euro bei Erreichen der erforderlichen Energiekennzahl
- 100 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 95.000 Euro bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 25 %
- 100 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 100.000 Euro bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 50 %

Hinzukommen kann ein Bonusbetrag für historische Bausubstanz (z. B. Arkadenhöfe oder Streckhöfe) als Zuschlag von 25 % der gewährten Basisförderung zur ermittelten Darlehenssumme.

**Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Ausstieg aus einem fossilen Energieträger (Gas, Heizöl oder Kohle).**



**Hinweis:** Das zugesicherte Förderungsdarlehen ist im Grundbuch erstrangig sicherzustellen. **Konditionen:** Verzinsung 0,9 % p. a. fix, Laufzeit 30 Jahre mit 60 Halbjahresannuitäten zu je 1,91 % des gewährten Darlehensvolumens.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

Eigentümerin oder Eigentümer des Wohnobjektes sowie diesen nahestehende Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder diesen gleichgestellt sind (z. B. EU-BürgerInnen).

## Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

- Hauptwohnsitz im zu fördernden Wohnobjekt
- Kein Allein- oder zu mehr als 50 % Miteigentum eines aus weiteren Bundes- oder Landesmitteln geförderten Objekts
- Unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens muss der Antragsteller den Hauptwohnsitz in Österreich mindestens zwei Jahre ununterbrochen begründet haben sowie Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen – oder seit zumindest fünf Jahren Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.
- Das höchstzulässige Jahreseinkommen darf nicht überschritten werden, das erforderliche Mindesteinkommen muss erreicht werden (Einkommenstabellen finden Sie in der Richtlinie unter [www.burgenland.at/wbf](http://www.burgenland.at/wbf)).



**Hinweis:** Förderungsanträge können bis längstens 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

## Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Einkommensnachweise aus dem Jahr 2022 aller im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen
- Detaillierte Kostenvoranschläge oder saldierte Rechnungen (Rechnungen, die mehr als 12 Monate vor Antragstellung ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.)
- Energieberatungsprotokoll
- Nachweis über den Ausbau der alten Heizung (z. B. Rechnung, Kostenvoranschlag)
- Bauplan (gemeindeamtlich bestätigt oder mit einem Baufreigabevermerk versehen)
- Energieausweis vor Sanierung (Bestandsenergieausweis)
- Energieausweis nach Sanierung gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019 (Planungsenergieausweis) oder das Blatt „Prüfergebnis Baubehörde“ mit „Eingangs“-Vermerk der Gemeinde von der ZEUS-Datenbank



**Hinweis:** Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 24 Monate ab Erteilung der Baubewilligung bzw. Baufreigabe eingebracht werden.

## Wo kann ich den Antrag einreichen?

Anträge sind samt gescannten Beilagen per E-Mail an [post.a9-wbf@bgld.gv.at](mailto:post.a9-wbf@bgld.gv.at) zu übermitteln. Eine Antragsübermittlung per Post oder direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich.



**Hinweis:** *Bequem online einreichen! Entweder das Online-Formular nutzen oder den Antrag ausfüllen und per Mail versenden.*

 [www.burgenland.at/wbf](http://www.burgenland.at/wbf)     [post.a9-wbf@bgld.gv.at](mailto:post.a9-wbf@bgld.gv.at)

**Alle wichtigen Informationen erhalten Sie in der Infostelle der Wohnbauförderung in der Prälat Gangl Straße 1 in Eisenstadt. Wir sind telefonisch und online für Sie erreichbar. Gerne beraten wir Sie auch persönlich.**

Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

*(ausgenommen gesetzliche Feiertage, 24.12., 31.12.)*

 **02682/600-2800 oder 057/600-2800**

oder nach Vereinbarung. Nutzen Sie eine persönliche Beratung an den Sprechtagen der Wohnbauförderung. Informationen und Termine unter [www.burgenland.at/wbf](http://www.burgenland.at/wbf).

